



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/96-PMVD/2023

6. September 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2023 unter der Nr. 15705/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abgeltung von Rüstzeiten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Da die Ermittlung der genauen Anzahl von Bediensteten, die „Rüstzeiten“ im Sinne der Anfrage erbringen, einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass gemäß § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer Soldaten während des Dienstes grundsätzlich Uniform zu tragen haben. Das schlichte An- und Ausziehen von Hose, Hemd, Schuhe/Stiefel und allenfalls Kopfbedeckung, erreicht das Maß der in der Anfrage definierten „Rüstzeit“ nicht.

Zu 2, 2a und 3:

Für „Rüstzeiten“ wird grundsätzlich die im Dienstplan vorgesehene Normdienstzeit herangezogen. Geht das Erfordernis von „Rüstzeiten“ über die im Dienstplan festgelegte Normdienstzeit hinaus, wird eine solche Zeit allenfalls im Rahmen der gleitenden Dienstzeit berücksichtigt oder erfolgt eine Anordnung gemäß § 49 BDG 1979 bzw. i.V.m. § 20 VBG. Mehrdienstleistungen werden entweder in Freizeit ausgeglichen oder nach besoldungsrechtlichen Normen abgegolten.

Zu 2b und 3b:

Entfällt.

Zu 4 bis 11:

Konkrete Anträge auf Abgeltung von „Rüstzeiten“ werden laufend gestellt und entsprechend der gesetzlichen Normen und Verfahrensregelungen erledigt. Vorrangig werden diese im Bereich der nachgeordneten Dienstbehörde/Personalstelle gestellt, meistens im Zusammenhang mit der Reisegebührenvorschrift 1955.

Mag. Klaudia Tanner